

Plümmers Sonntagsblatt

Wöchentliche Beilage zum
Ufinger Kreisblatt

Nr. 47

1916

Sterben als ein tapfrer Held.

Eine Kriegsnovelle von F. C. Dberg.

(Fortsetzung.)

Der Einjährige Plümmer stürzt mit dem Ausdruck eines äußerst beschäftigten Mannes auf die Gruppe von Leuten zu, die, um eine Laterne geschart, bei der Zerlegung eines Ochsen tätig ist. Kurzes Verhandeln — und in langen Sägen eilt Plümmer zurück, um über das Zinnenbeet weg, so daß die schief gerückte Fensterrollende vollends umfällt.

Die Flügel des gußeisernen Tores mit den Initialen sind weit zurückgeschoben. Ein Posten mit aufgepflanztem Seitengewehr steht im Aufmarsch und mustert scharf das unablässige Aus und Ein der Dorfwehner. Beim Beziehen des Quartiers ist vom Korps bekanntgegeben worden, daß Tötungen von Verwundeten und Schießen auf Sanitätsstellen zu äußerster Vorsicht geben; die Kompanie hat daraufhin Plümmer und den Gefährtesten als Geiseln geführt, Anschläge in den Dorfstreifen haben das Verfeuern aller Waffen in einer Stunde verboten; jeder, bei dem die Untersuchung Waffen gefunden wird erschossen.

Links neben dem Tor steht ein Tisch, an dem der Feldwebel sitzt und mit dem Gesicht den Dorfwehnern die eingelieferten Waffen abnimmt. Die Laterne auf dem Tisch wirft ihr rötliches Licht auf den recht seltsamen Plümmer mit noch seltsameren Waffen.

Da kommt ein altes, haariges Humpelmütchen, sich mit der Linken einen Stock stützend, in der Rechten ein langes Messer, das im Schein der Laterne aufblitzt. Wie die leibhaftige Hänsel-und-Gretel-Hexe sieht sie aus. Unter einem Wortschwall legt sie das Messer auf den Tisch.

Der Feldwebel nickt nur und gibt es dann weiter, den beiden Musketieren, die neben ihm damit beschäftigt sind, die Waffen unschädlich zu machen. Zwei Häuse packen das friedliche Gerät — und die beiden Köpfe der Klinge fliegen auf den Haufen.

Das alte Herlein wirft einen schnellen, verzagten Blick auf ihr Messer und humpelt dann eilig hinaus. Sind zwei junge Frauen herangetreten. Groß und starkknochig sind sie. Der Langkopf, von dem das Kopftuch ein wenig zurückgerutscht ist und das Gesicht freigibt, verrät slawisches Blut. Ihre Augen sind jünger als sie, zierlich, üppig; in dem braunen Gesicht leuchten fecke Augen. Sie bringen Pistolen. Die Kleine wirft die Pistolen mit leichter Hand hin auf den Tisch, eine Feuergarbe von Blicken auf den Feldwebels blonder Stattlichkeit hinausschmetternd. Schwer, langsam legt die andere die Waffe hin — Qual, Überwindung in der schnellen Bewegung der groben Hand. Aus dem starren, ver-

arbeiteten Gesicht schauen helle, haßgehärtete Augen. Sie wendet sich rasch. Zögernd folgt die Kleine, ihre Blicken, da der ernste Feldwebel ein zu wenig verfängendes Ziel ist, auf lohnendere Beute ausweichend. Musketier Balschweit, der mit einem Eimer vorüberkommt, ruft ihr ein paar polnische Worte nach — sie lacht und schaut lange zurück. Ihre weißen Zähne glitzern noch, als schon das Dunkel jenseits der Torflügel die beiden Gestalten eingeschluckt hat.

Vor dem Tisch steht jetzt ein Mann. Kassiger Romanenkopf mit verwitterten Zügen. Dunkle Abenteueraugen. Einen Türkenfädel bringt er — in der krummen Scheide glitzert es von nutzlosen eingelegeten Glassteinen. Des Feldwebels ausgezogener Schnurrbart zuckt verächtlich, als er die Türkenwaffe weitergibt. Die Augen des Wallonen aber bleiben finster, festgeschlossen seine Lippen.

Möglich wird der Sammeljägersmarsch lauter, Grobknecht und Hans Dietrich schlendern über den Schloßplatz, und mit einem Male steht ein Feldgrauer stramm vor den beiden.

Es ist Plümmer. In seinem pfiffigen Gesicht blitzen tausend Schalken. Welche gehorsamst, daß soeben das Abendessen angerichtet wird! Speisefolge: Lendenschnitte in Rum mit Spargeln und jungen Erbsen. — Früchte. — Kaffee mit Gebäck. — Unter der Blutbuche hinten im Park ist gedeckt. Herr Hauptmann Wislicenus und die Herren von der anderen Kompanie befinden sich bereits dort!

Der Sammeljägersmarsch bricht jäh ab. „Plümmer, Sie sind ein Engel!“ Grobknecht hat ihm die Hand auf die Schulter gelegt. „Mensch, sagen Sie bloß, wo haben Sie denn alle diese schlimmerhaften Sachen her?“

„Eine gefüllte Schloßspeisekammer entdeckt —“

diesmal, Herr Leutnant, war's wirklich nicht schwer!“ „Na ja — aber Genie steckt doch dahinter! Und woher haben Sie das?“

„Angeboren, Herr Leutnant! Mein Vater war Arzt in Südwest. Ich bin im Busch aufgewachsen. Das entwickelt Spürnase.“ Kam erst mit zwölf Jahren nach Europa.“

„Und was sind Sie als Europäer in Zivil?“ fragt Hans Dietrich lächelnd.

„Mediziner im sechsten Semester, Herr Leutnant!“ „Famos!“ Grobknecht lacht. „Wenn wir uns also an dem vielen Schönen, das Sie uns immer kochen, fränk füttern, dann können Sie uns auch gleich kurieren!“

Und noch immer lachend schlendern die beiden um das Schloß herum in den Park, durch den Laubengang bis zur Blutbuche.

Eine hohe Lampe mit farbigem Seidenschirm beleuchtet ein Bild festlichen Behagens, einen Tisch mit blendendem Damast und spiegeln dem Porzellan. In geschliffenen Weinkelchen und auf silbernen Bestecken glitzern farbige Glanzlichter. Eine Schale mit Rosen steht in der



Eine Anzahl „ausgehungerter“ Landsturmlaute.

Phot. Berliner Illustrations-Gesellschaft m. b. H.

Witte des Lisches in leuchtender Farbenslut. Korbessel mit farbigen Rissen sind herangerückt. Zwei niedere Hockerchen stehen zur Seite: auf einem der Kähler mit den Weinschalen, auf dem anderen eine weiße, spitzgeschlunzte Dede und in deren Mitte eine große Krallenschale mit geschwacht geordnetem Lisch. Kaffeetassen, ein Rahm- und Zuckergeschäß stehen daneben.

Und dies ganze, farbig glänzende Bild ist hineingewoben in das tiefe Blau der Sommerabendschatten unter den großen Bäumen. Der nach oben irrende Blick findet die Mitte des Firmaments, durchsimmert von zahllosen Sternen.

Hauptmann Wislicenus und Oberleutnant Hermann sind den Kommandenden entgegengegangen und werden sich an deren Erschauen.

„Plummer — der Wanderer!“ sagt Wislicenus, und seine tiefe Stimme ist warm.

„Ah —“ hoch atmet Grobnecht auf, als er in einem der bequemen Sessel Platz nimmt. „Das ist fein! Wir rauben Krieger werden zu Weichlingen bei solchem Luxus!“

„Ich glaube, Plummer wird einmal ein wunderbarer gemalter Krieger!“ flüstert der Hauptmann ein, „denn herrlich heilend ist es, Ruhe und Schönheit noch nicht aus der Welt verloren zu wissen, und für eine Stunde zu vergessen, daß Krieg ist!“

Da legt ihm Hans Dietrich die Hand auf den Arm und zeigt wortlos in die Höhe, wo die Baumkronen einen Himmelsausschnitt freigeben.

Ein dunkler Schatten gleitet in kummernem Flug einen Augenblick lang in der Höhe vorüber.

Und jetzt hören sie auch plötzlich alle wieder das dumpfe Grollen in den Lüften, das noch wahrzunehmen ihr Ohr sich fast völlig entwohnt hat. Sie hören, wie hinten im Schloß leise die Fenster klirren von der Erschütterung der Luft.

Als der Wein eingeschenkt ist, steht Hauptmann Wislicenus auf und hebt sein Glas. Sein markantes Dantegedicht ist ernst geworden. „Auf die da oben!“ sagt er. „Auf die Geschosse der zweihundertvierzig-Zentimeter-Wänder und — auf die Sterne! Sie beide sind uns Gewölk, daß wir siegen werden!“

Hell klingen die Gläser aneinander wie zur Befestigung.

Die überwachten Tagen dehnten sich in das Dunkel des Jammers. Wenn doch dem in der Haltlosigkeit der Finsternis umherirrenden irgend etwas Sichtbares erreichbar gewesen wäre, die unabhängigen dem inneren Auge lebenden Bilder zu bannen!

Durch die Stille hang das gleichmäßige Timen Grobnechts, eine Liebe im Zimmer tiefer. Sonst war es lautlos.

Und eine seltsame Wechseligkeit kam über Hans Dietrich,



Mayeppa.

bier schlafes lag, wild überannt von dem Schwert um Maria! Eva Marie! Eva Marie!

Das dünnsilberne Pinf eines einzelnen Welschlages strich durch die Stille.

Hans Dietrich horchte dem feinen Ton nach und verlor Gedanken auf Bestimmtes zu richten. Der neue Tag hatte begonnen ein Sonntag. Er ließ seine Erinnerung zum letzten Sonntag gleiten. Selbstmord war gewesen. Auf einer weiten, roten Kappe, von der der Blick ringum niedertauschen konnte in das

keine weiße Stimme — ausschütten dies alles in letzte, erlösende Vergessenheit!

❖ Zu unseren Bildern. ❖

Mayeppa. — Der Hofschreiber Mayeppa hatte Karl XII. von Schweden während seiner Eroberungsjahre in Rußland verfolgt, ihm zum Heile von Czerwen und der Ukraine zu verheilen.

Sein Erscheinen, so versicherte Mayeppa dem König, werde die anstehenden Hofschreiber alsbald zum Abfall von Rußland und zur Waffen-gemeinschaft mit den Schweden bringen. Mayeppa sollte ein schändliches Vergeßten sein, das Gebiet von Wärsel und Pörsel unerschütet. Der Schwedenkönig ließ sich von seinem anhänglichen Kriegerplan abbringen. Die Hofschreiber aber dachten nicht daran, sich der Schwertschärfe des russischen Jorns zu entziehen; statt der versprochenen 30 000 Mann brachte Mayeppa nur 1000 unter die Waffen bringen. Und diese wenigen verließen ihn nach ein paar Tagen wieder; als Flüchtling mit seinem Gefolge mußte er in schwermütigen Lager Aufnahme erhitzen. So begleitete er Karl XII., dem nach der schwachen Niederlage bei Poltawa der Rückzug in die Heimat abgeschnitten war, auf seiner Flucht in türkisches Gebiet. Lange Zeit noch lebte er bei Peter in dem Lager des Königs, dem der Sultan Gastfreundschaft gewährte; sein plötzlicher Tod soll durch Gift verbrüht worden sein. Das war der Abschluß eines Lebens, das schon in der Jugend durch wilde Abenteuer geführt hatte. Als Jüngling war Mayeppa an den Hof des polenköniglichen Johann Kasimir als Page gekommen, und sein lebhafter Geist, seine ständige Gewandtheit mit den Waffen und im Reiten hatten ihm die Gunst seines Herrngeworben. Drei- undzwanzig Jahre geworden, entbrannte er in Leidenschaft für die Gemahlin eines polnischen Edelmannes.



K. Ham.

„Pinf!“ Die tiefende Stunduhr hatte ihren Silberstimmeln lassen und Hans Dietrich in die Gegenwart zurück. Mit herzusammenstürzender Jähheit sprang plötzlich ein anderes versinken lassend, in ihm hoch; der Tag, der drei Stunden hineinschritt, würde er ein Schicksalstag, ein Schicksalstag — endlich! Sterben als Held! Würde es ihm endlich, endlich werden, dies so Erbsen, dies mit seinem ganzen Wesen Gewollte! Eva! Meines Haar, deine klaren Augen, deine kühlen Hände,

Der eisigkaltige Gott drang bei einer Begegnung mit seinen Knechten auf Mayeppa ein und band den Verhafteten nach, liegend auf den Rücken seines eigenen Pinfes. Glimmender Junder wartet dem Iker unter den Schwanz geküßt, das dann Pinfendie in die Stiege legten. Das ruhende Tier stürzte mit seiner Last dahin und geriet am folgenden Tage am Ufer der Wäls in eine Herde wilder Pferde. Nüchtern lagerte sich das armeinige Tier in den hochgeschwellenen Fluß, die Herde ihm nach. Aber Mayeppas Pferd erreichte das andere Ufer; Bauern fanden dort den fast beinahe-leben Reiter und retteten ihn. Das war der Aufbruch seines Lebens, das ihn durch Kampf und Schicksalstagen emporstürzte zur Stellung eines Hofschreibers.

hetmans und Fürsten der Ukraine und das er durch eigene Schuld, Untreue und Verrat in Schmach und Flüchtlingselend endete.



Mannigfaltiges.



Spione. — In früheren Jahrhunderten wurden abgefasste Spione gewöhnlich lebendig verbrannt. Der Spion von heute läuft nicht mehr Gefahr, eines so schrecklichen Todes zu sterben, er mußte sich denn unter wilden Völkern bewegen. Wird er ergriffen, so ist sein Los im Kriege entweder die Kugel oder der Strang, jedenfalls ereilt ihn schnell und sicher die Vergeltung. General Gatacre soll mit eigener Hand den Spion erschossen haben, der, als Führer verkleidet, für die Katastrophe am Stormberg im Burenkriege verantwortlich war. Zwei Buren, die man dabei überraschte, wie sie die englischen Befestigungen am Modder-River skizzierten, wurden um vier Uhr nachmittags festgenommen, um halb fünf wurde gegen sie verhandelt, und um fünf waren sie bereits begraben. Drei andere Spione der Buren, die bei Ladysmith auf frischer Tat ergriffen wurden, erhielten eine Stunde Zeit, um sich auf den Tod vorzubereiten. Eine nicht viel längere Frist wurde im amerikanischen Freiheitskriege dem Major André gewährt, und trotz seiner flehentlichen Bitten an Washington mußte er den Tod durch den Strick erleiden.

„Laßt mich eines ehrlichen Soldaten Tod sterben! Noch ist es nicht zu spät dazu!“ schrie er verzweifelt, als seine Augen der Schlinge anständig wurden, die von dem verhängnisvollen Querholze herunterhing.

„Das Urteil lautet auf Tod durch Erhängen und nicht durch Erschießen,“ war die kühle Antwort des Offiziers, der mit Vollzug der Hinrichtung beauftragt war.

„Gut denn,“ erwiderte André und richtete sich dabei zu seiner vollen Größe auf, „dann ruf ich Euch zu Zeugen an, daß, wenn ich auch einen schimpflichen Tod sterben muß, ich ihn so tapfer ertrage, wie das einem ehrlichen Soldaten geziemt.“

Ein solch peinliches Schauspiel kann sich bei unserer modernen Kriegsführung kaum noch wiederholen. Meist wird ein verurteilter Spion erschossen. So starben der russische Oberst Feodorowitsch vor Plewna, der Major Paniga, der mit vierzehn anderen Offizieren zusammen im Frühjahr 1890 von den Bulgaren zum Tode verurteilt wurde, und jener tüchtige deutsche Generalstabsoffizier Major v. Theisinger, der, von seinem elssässischen Diener verraten, kurz vor dem Beginn der Belagerung von Paris in einem Versteck aufgefunden wurde.

Wiewohl ist noch der Glaube verbreitet, daß die Arbeit eines Spions an und für sich schimpflich, daß auch der berufsmäßige militärische Geheimagent ein mehr oder weniger niedriges Geschöpf sei. Das ist indessen ein großer Irrtum. Freilich gibt es Spione und Spione. Der bezahlte Renegat, den schmutzige Habgier verleitet, die Geheimnisse seines Landes zu erkunden und sie dem Feinde zu verraten, ist ganz anders zu beurteilen als der Offizier, der mit Gefahr seines Lebens sich in das feindliche Lager wagt, um hier Informationen zu erhalten, die für die Führung der eigenen Armee von unermäßigem Nutzen sein können.

Die Lebensmüden. — Voltaire erzählte gerne von dem berühmten Tragöden Lekain, seinem ganz besonderen Günstling, folgende Geschichte. Lekain konnte sich in der ersten Zeit seiner Ehe schwer mit seiner jungen Frau einleben. Kein Tag verging, an dem sich die beiden nicht heftig gezankt hätten. Als es eines Tages wieder eine bitterböse Szene gegeben hatte, geriet der Mann so außer sich, daß er schrie: „Diesen ewigen Streit ertrage ich nicht länger, ich mache der Sache heute noch ein Ende.“

Da tat seine Gattin, was sie sonst nie zu tun pflegte: sie stimmte ihm bei. „Ich bin schon lange des Lebens überdrüssig,“ sagte sie, „und habe schon recht oft den Plan gefaßt, mich zu vergiften. Wenn es nur nicht so schwierig wäre, sich Gift zu verschaffen.“

„Gut, so vergiften wir uns beide!“ rief der Künstler, ingrimmig auflachend. „Das Gift werde ich besorgen.“

Damit rannte er davon, geradeswegs zu einem benachbarten Apotheker, den er persönlich kannte.

Mit bebender Stimme und rollenden Augen fuhr er ihn an: „Ich brauche für zwanzig Sous Rattengift. Aber geben Sie mir nicht zu wenig!“

Dem Apotheker entging es nicht, daß der Schauspieler für den Einkauf von Rattengift reichlich aufgeregt war. Er ließ sich aber nichts merken, sondern meinte dann bedächtig: „Eigentlich ist es uns verboten, Gifte zu verkaufen, wenn

uns nicht eine ärztliche Verordnung vorgelegt wird; ich kenne Sie aber, Monsieur Lekain, und weiß, daß Sie nicht mit dem gefährlichen Zeug treiben. Daher will ich bei Ihnen eine Ausnahme machen.“

Und er maß ihm für zwanzig Sous Rattengift ein.

Eilig kehrte der lebensmüde Tragöde in sein Heim zurück, wo Lekain in hoher Erregung seine Rückkehr erwartete. Ein Glas Wasser, das sie schon bereitgestellt, ihr Mann schüttete das eingekaufte weiße Zeug in die Hälfte leerte. Den Rest trank er selbst aus.

„So,“ sagte er, „nun wird ja die Zwietracht in unserem Hause hallen.“ Und in plötzlich durchbrechender Rührung reichte er ihr die Hand. Sie ergriff sie und lehnte schluchzend ihr Haupt an seine Brust. So lagen denn beide zur letzten Ruhe nieder und erwarteten die Wirkung des Giftes.

Es stellte sich aber weiter keine ein, als daß sie großen Hunger verspürte. Als sie eine Stunde lang schweigend den Tod erwarteten hatten, erhob sich der Selbstmordkandidat mit rücksichtsvoll gedämpfter Stimme bei seiner Leidensgenossin: „Bist du schon gestorben?“

„Nein, noch nicht,“ hauchte sie. „Du also auch noch nicht?“

„Nein. Aber lange kann es ja nicht mehr dauern.“

Beide versanken in neues Schweigen, in neues Erwarten der Schwärze und des Todes. Das war aber war eine qualvolle Erwartung des Hungers.

Schließlich konnte Schauspieler es nicht aushalten. „Luise,“ rief er kläglich, „wenn du noch so tu mir den Gefallen, auf und mache mir ein wenig Suppe. Ich verhungere stäblich.“

„Es geht mir auch nicht anders,“ klagte sie, erhob sich und reichte einen gewaltigen Löffel in die Suppe. Mit dem lebhaften Appetit verzehrten die beiden müden den stärkenden Brei.

„Mit dem Selbstmord scheint es für diesmal nicht zu werden zu wollen,“ sagte Lekain, als er sich den Löffel wusch. „Ich fühle mich diesem Mahl wie neugeboren. Du auch?“

„Ich auch,“ versetzte Frau, „und ich weiß nicht, was wir Ursache haben, es nicht zu dauern. Sollten wir nicht noch einmal mit dem Versuch versuchen? Vielleicht kommen wir von jetzt an besser miteinander aus.“

„Du hast recht,“ erwiderte er. „Da es nun mal nicht sein soll, wollen wir uns mit dem Tode weiter befassen, bis es uns willig kommt. Wenn wir einen Knopf zurückfinden, werden wir uns wieder trennen.“

den wir uns schon besser vertragen. Ich will mein möglichstes dazu tun.“

„Ich auch,“ beteuerte sie.

Als Lekain am nächsten Tage an der Apotheke vorbeikam, trat er ein und sagte: „Aber hören Sie, das Rattengift hat gar nicht gewirkt. Was für ein Stoff haben Sie mir denn da verkauft?“

„Magnesia,“ erwiderte der Apotheker lachend. „Ist's gut bei Ihnen?“

Worträtsel.

Bei jung und alt,
Bei groß und klein
Wird's weiche erste
Beliebt wohl sein.

Jed' Dorf es hat,
Auch jede Stadt,
Das lange zweit',
Oft schmal, oft breit.

In klarer Nacht
Zieht sich voll Pracht
Das ganze Wort
Am Himmel fort.

Auflösung folgt in Nr. 48.



Auflösungen von Nr. 46:

der vierstübigen Scharade: durchgefallen;
des Kapselrätsels: Thymse, Ems.

Alle Rechte vorbehalten.

Redigiert unter Verantwortlichkeit von Karl Theodor Senger in Stuttgart, herausgegeben von der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Die verkannten Schiffe.



Ausländer: Ich muß mich sehr darüber wundern, daß die Studenten hier in Deutschland alle so viele Narben im Gesicht haben.

— Ja, ja, das Studieren kostet hier viel Kopfzerbrechen!

Bekanntmachung

Nr. W. III. 3000/9. 16. S. R. II.

betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh, Bastfasern (Jute, Flach, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf), und von Erzeugnissen aus Bastfasern.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Vorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzulässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Beschlagnahme.

Beschlagnahme werden hiermit:

- alles Flach- und Hanfstroh. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Stalk (Flach, Hanfstroh, Strohflach, Flach bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Vollstroh);
 - alle Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise geschältem, fremdverarbeitetem oder gefärbtem Zustande.
- Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flach, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfsorten, Neuseelandflach und andere Seilerfasern) und alle bei der Verarbeitung von Bastfasern Rohstoffen, Halb- und Fertigzeugnissen entstehenden Abfälle (Abfälle mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle**), Fabrikabfälle sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wieder gewonnenen Fasern;
- alle Halbzeugnisse aus Bastfasern;
 - die nach Maßgabe des § 6 Ziffer 2 auf Vorrat seit dem 27. Dezember 1915 fertiggestellten Halb- und Fertigzeugnisse aus Bastfasern.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an dem von

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

- wer der Verpflichtung, die erklärten Gegenstände herauszugeben, oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu übergeben oder zu überlassen, zuwiderhandelt;
- wer unzulässig einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und illegal zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verschollen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt,

*) Die Beschlagnahme von Lumpen und neuen Stoffabfällen auf Grund der Bekanntmachung vom 16. 5. 16 Nr. W. IV. 900/4 16. R. II. II. bleibt hierdurch unberührt.

Ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Verwendungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist nach Auslesen der Fäden und Stoffabfälle das Verweben, das Färbefahren und seine Verwendung zu Dangleweben erlaubt.

Bearbeitungs-erlaubnis.

- Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:
- das Köpfen des Strohs und das Ausarbeiten der Faser aus dem Stroh im eigenen Betriebe;
 - das Weben und Färben roher Garne in den Nummern bis 30 englisch einschließend;
 - die Fertigstellung der am 15. August 1916 im Flach- oder Färbefahren befindlichen, bisher beschlagnahmten Garne.

Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist erlaubt:

- die Herstellung von Seilerwaren in den handwerksmäßig geführten Betrieben, soweit sie zur Aufarbeitung der am 15. August 1915 in den betreffenden Betrieben vorhandenen gewaschenen Bastfasern oder Halbzeugnisse erfolgt;
 - die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhandenen gewaschenen Vorräte an Bastfaser-Abfall der im § 1 b bezeichneten Art (Fadenabfälle, Spinnabfälle, Bergabfälle usw.) sowie an Reihwerk zu Garnen und ihre Verarbeitung zu Fertigzeugnissen;
 - die monatliche Verarbeitung des 10. Teiles der am 1. August 1916 vorhandenen gewaschenen Vorräte in Reihwerk feiner als Nr. 51 englisch roh und Nr. 31 englisch ganz oder teilweise gebleicht oder gefärbt sowie die monatliche Verarbeitung des 5. Teiles der nach dem 1. August 1916 hinzugekommenen gleichartigen Garnvorräte zu Geweben und Klappspigen;
 - die Verarbeitung der am 27. Dezember 1915 auf Kettdäumen befindlichen und der bis zum 15. August 1916 beschlagnahmten Garne, welche sich auf Kettdäumen befinden, allgemein, sowie der am 15. August 1916 auf Kettdäumen befindlichen oder für die Herstellung von Klappspigen vorgerichteten Garne der Nummern 45-50 englisch roh ohne Nachlicht auf die aus ihnen anzufertigende Ware.
- Hierbei dürfen nur Schuhgarne feiner als Nr. 51 englisch roh oder Nr. 31 englisch gebleicht bzw. gefärbt verwendet werden;
- die monatliche Verarbeitung einer solchen Menge beschlagnahmter Bastfasern, welche dem 5. Teile des am 15. August 1916 vorhandenen gewaschenen Bestandes der nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichs-auslande (nicht den besetzten Gebieten) eingeführten Rohstoffe entspricht. Diese Erlaubnis erstreckt sich jedoch nicht auf Flachstroh.

Verarbeitungs-erlaubnis für Kriegsbedarf.

- Die Verarbeitung und Verwendung von Bastfasern ist erlaubt, soweit sie zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden dienen (Kriegslieferungen).

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung einer Kriegslieferung ist zu führen. Für jeden mittelbaren oder unmittelbaren Auftrag auf eine Kriegslieferung muß sich der Hersteller der Halb- oder Fertigzeugnisse vor der Anfertigung von Kriegslieferungen aus

*) Wegen Fertigzeugnisse wird auf die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Web- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 Nr. W. 1000/11, 14. R. II. verwiesen.

Leschlagnahmten Beständen im Besitz eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der auftraggebenden Behörde unterschriebenen amtlichen Beschlagnahmes für Erzeugnisse aus Bastfasern befinden. Vordrucke für diese Beschlagnahme sind bei der Beschlagnahmestelle (Vordruckverwaltung) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, erhältlich.

2. Auch ohne einen Auftrag auf Kriegslieferungen dürfen Halb- und Fertigzeugnisse für Heeres- oder Marinebedarf, aus Bastfasern auf Vorrat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften hergestellt werden:

- Zu Garnen, nicht feiner als Reihwerk Nr. 45 englisch und zu Seilerwaren für Kriegsbedarf dürfen Bastfasern dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Menge an Garnen und Seilerwaren nicht mehr als 25 Gewichtsanteile vom Hundert jedes einzelnen, am 1. Dezember 1915 vorhandenen gewaschenen Bestandes an Bastfasern gleichkommt. Die Vorräte an Garnen feiner als Nr. 30 dürfen 1/2 des beschlagnahmten Gesamtbestandes an Garnen nicht überschreiten.

Bei der Berechnung der Gesamtmenge der vorhandenen gewaschenen Bestände an Bastfasern sind in Abzug zu bringen die Mengen der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Rohstoffe und die Mengen der gemäß § 5 Ziffer b bezeichneten Abfälle.

Personen, deren Vorrat am 1. Dezember 1915 geringer war als 1/12 des im Jahre 1913 verarbeiteten Rohstoffgewichtes, dürfen Garne nicht feiner als Reihwerk Nr. 30 und Seilerwaren für Kriegsbedarf uneingeschränkt auch auf Vorrat arbeiten.

Bei der Feststellung der Bestände sind als Flachstroh vorhandene Vorräte nur mit einem Fünftel ihres Gewichtes in Rechnung zu stellen.

- Zu Geweben für Kriegsbedarf dürfen Bastfasergerne dauernd mit der Maßgabe verarbeitet werden, daß die jeweils vorrätige Gewebemenge nicht mehr als 25 Gewichtsanteile vom Hundert der am 1. Dezember 1915 vorhandenen gewaschenen Bastfasergernebestände gleichkommt.

Bei Berechnung der Gesamtmenge der Bastfasergernebestände vom 1. Dezember 1915 ist die Menge der nach dem 25. Mai 1915 aus dem Auslande eingeführten Garne und Zwirne nicht zu berücksichtigen.

Die auf Vorrat hergestellten Garne und Gewebe bleiben beschlagnahmt (vgl. § 8); sie müssen getrennt von den übrigen Beständen gelagert werden.

Als Rohstoff bzw. Garnvorrat gelten die nicht in Bearbeitung genommenen Mengen. Auf Lager befindliche geschaltete Fasern und Bergarten sind Rohstoffbestände im Sinne dieses Paragraphen; ferner sind als Vorrat alle diejenigen Halb- und Fertigzeugnisse anzusehen, welche die Herstellungsmaschinen (Webstuhl, Spinnstuhl, Seilschlagmaschinen usw.) verlassen haben.

§ 7.

Veräußerungs-erlaubnis für Bastfaserrohstoffe.

Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Auslande eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Berg) und Abfällen bzw. Reihwerk der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 66, Werderscher Markt 4, die Veräußerung und Lieferung der inländischen Rohstoffe nur an die Kriegs-Flachbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W. 66, Markgrafstr. 20, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Kaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Aufträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittelung der Kriegs-Flachbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Die von der deutschen Seeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

Die Veräußerung und Lieferung anderer als aus dem Auslande eingeführter Abfälle in Mengen bis zu 5000 kg erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung und Lieferung von

Verarbeiter solcher Gegenstände. Die Veräußerung oder Lieferung größerer Mengen der vorbezeichneten Abfälle*) ist nur an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W. 9, Bellevuestr. 12a, oder an Personen oder Firmen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Kaufs der bezeichneten Abfälle erhalten haben.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zur Verwertung von Stoffabfällen ist jedoch nur verpflichtet, Ladungen der vorbezeichneten Abfälle anzunehmen, welche die Zusammensetzung einer der folgenden Gruppen haben:

- Gruppe A. Garnreste,
" B. Naßspinnabfälle,
" C. Kammlinge,
" D. Kardenabfälle,
" E. Bergabfall und Schlingabfall,
" F. Reihwerk oder Scherabfall.

§ 8.

Veräußerungs-erlaubnis für Bastfaserzeugnisse.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalberzeugnisse an Selbstverarbeiter sowie an die Reihwerk-Abrechnungsstelle M. G., Berlin W. 56, Schinkelplatz 1-4, oder an Personen, welche im Besitz eines schriftlichen Ausweises der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Kaufs der beschlagnahmten Gegenstände sind;
- die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 gemäß § 6 Ziffer 2 hergestellten Erzeugnisse zur Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen gegen Beschlagnahme.

§ 9.

Lagerbuchführung.

Ein Lagerbuch, aus welchem die Vorräte sowie alle Veränderungen von ihnen ersichtlich sind, ist zu führen:

- über alle beschlagnahmten Vorräte des im Inlande geernteten Flach- und Hanfstrohs nach Einbringung der Ernte;
- über die gemäß § 6 Ziffer 2 a und b auf Vorrat für Kriegsbedarf hergestellten Garne und Gewebe.

Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann es weiter benutzt werden.

Besitzer von Flach- und Hanfstroh-vorräten (geröstet oder ungeröstet) von weniger als 1000 kg brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 10.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmewilligungen von § 9 befaßt sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 11.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. November 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen Nr. W. III. 3500/7. 16. R. II. vom 15. August 1916 und Nr. W. III. 300/8. 16. R. II. vom 12. Juli 1916 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 10. November 1916.

Stellvert. Generalkommando des 13. Armee-Korps.

*) Es wird auf die Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle vom 8. September 1916 W. III. 1/8 16. R. II. verwiesen.

Nachtrag

Nr. W. M. 207/9. 16 R. N. A.

zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 1. Februar 1916 W. M. 1000/11. 15 R. N. A.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. N. A. werden zwischen die Worte: „verarbeiteter Spinnstoffe“ und „hergestellt sind“ die Worte: „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ eingefügt. Die Worte: „bei Sandsack- und Strohsackgeweben auch unter Mitverwendung von Papier“ fallen fort.

Artikel II.

§ 5 Ziffer 9 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. N. A. erhält folgende Fassung:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3 Nr. 2 d und e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern und Erzeugnissen aus Bastfasern, vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15 R. N. A.), des § 3 Nr. 2 d der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 26. Mai 1916 (W. III. 1500/4. 16 R. N. A.) sowie des § 4 e der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 15. August 1916 (W. III. 8500/7. 16 R. N. A.) erlaubt war, soweit diese Gewebe während der Geltungsdauer der die Herstellung gestattenden Bekanntmachung angefertigt sind.“

Hinter § 5 Ziffer 9 wird folgende Nr. 9a eingeschoben:

„Bastfasergewebe, deren Herstellung auf Grund des § 5 c der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Bastfasern usw., vom 10. November 1916 (W. III. 3000/9. 16 R. N. A.) erlaubt ist.“

Artikel III.

In der Übersichtsliste, Gruppe I, II, III, V, VII, Spalte 2 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. N. A. treten die Worte hinzu: „auch unter Mitverwendung von Papier“.

Artikel IV.

Für die durch die erweiterte Beschlagnahme erforderlichen Meldungen gelten hinsichtlich des Stichtags und der Meldepflicht die im § 12 der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. N. A. enthaltenen Bestimmungen. Für die erste Meldung ist der am Beginn des 10. November 1916 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die ersten Meldungen sind bis zum 20. November 1916 zu erstatten.

Artikel V.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 10. November 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 2939/9. 16 R. N. A.

betreffend Herstellungsverbot von Garnen und Geweben aus Mischungen von Papier und Wolle oder Kunstwolle.

Vom 10. November 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Übertretung wie jedes Auffordern Anreizen zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern nach Artikel 4 § 3 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 bestraft wird.

§ 1.

Die Verwendung von Wolle oder Kunstwolle oder Mischungen von Stoffen, in denen Wolle oder Kunstwolle enthalten ist, zur Herstellung von Garnen oder Geweben unter Mitverwendung von Papier ist verboten.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung gebähten Stoffe dürfen unter Verwendung von Wolle oder Kunstwolle, soweit es nicht bereits verboten war, abgearbeitet werden. Die Beschlagnahme der hergestellten Gewebe nach Maßgabe der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15 R. N. A. in der Fassung der Bekanntmachung W. M. 207/9. 16 R. N. A. bleibt unberührt.

§ 2.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Ministerial-Abteilung des königlich preussischen Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin S. West. Hedemannstr. 11, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält der zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 10. November 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.